

Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Alberndorf in der Riedmark, Engerwitzdorf, Katsdorf und Unterweikersdorf über die Bildung eines Gemeindeverbands („KBBE-Gemeindeverband Mühlviertel-Mitte“) genehmigt wird

Satzung des „KBBE-Gemeindeverbands Mühlviertel-Mitte“

SATZUNG

des „KBBE-Gemeindeverbands Mühlviertel-Mitte“

PRÄAMBEL

Die Gemeinden

Alberndorf in der Riedmark, Engerwitzdorf, Katsdorf und Unterweikersdorf

bilden zum Zwecke des gemeinsamen Betriebs von bestehenden und der Errichtung von zukünftigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBEs) einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (Oö. GemVG), der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet. Als Gemeindeverband gemäß Oö. GemVG gelten für ihn die Bestimmungen des Oö. GemVG uneingeschränkt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband trägt den Namen „KBBE-Gemeindeverband Mühlviertel-Mitte“.
- (2) Der Verband und die Geschäftsstelle haben ihren Sitz in der Gemeinde Engerwitzdorf.
- (3) Adresse der Geschäftsstelle ist Leopold-Schöffl-Platz 2, 4209 Engerwitzdorf.

§ 2 Standorte

Die derzeit bestehenden Standorte der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den beteiligten Gemeinden bleiben entsprechend des Bedarfs aufrecht.

§ 3 Mitgliedsgemeinden sowie Aufteilungen der Mittelverwendungen und der Mittelaufbringungen

(1) Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Alberndorf in der Riedmark, Engerwitzdorf, Katsdorf und Unterweikersdorf.

(2) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und der Jahresabgang werden von den Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel berechnet:

1. Alberndorf in der Riedmark: 44,42 %
2. Engerwitzdorf: 40,82 %
3. Katsdorf: 2,06 %
4. Unterweikersdorf: 12,70 %

(3) Grundlage für die Ermittlung der Kostenanteile gemäß Abs. 2 sind die tatsächlichen Inanspruchnahmen von Leistungen des Verbands durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden, insbesondere die Anzahl der betreuten Kinder, der verursachungsgerechte Verwaltungsaufwand sowie weitere sachlich geeignete Kriterien.

(4) Die Kostenanteile gemäß Abs. 2 sind erstmals mit 1. Jänner 2031 und in der Folge alle sechs Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen gemäß Abs. 3 neu zu berechnen. Ergibt diese Berechnung für eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden eine Abweichung von mehr als 10 % gegenüber den bisherigen Kostenanteilen, treten die neu berechneten Kostenanteile mit Beginn des darauffolgenden Haushaltsjahres an die Stelle der bisherigen Kostenanteile. Ein gesonderter Beschluss der Verbandsversammlung ist hierfür nicht erforderlich.

(5) Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie größere Anschaffungen und die Einnahmen bzw. Mittelaufbringungen werden wie folgt aufgeteilt:

1. Einnahmen bzw. Mittelaufbringungen, die einen Überschuss bilden, werden nach dem Verursacher-/Zuordnungsprinzip aufgeschlüsselt und der jeweiligen Gemeinde für die nächste Abrechnungsperiode gutgeschrieben. Unter Verursacher-/Zuordnungsprinzip ist zu verstehen, dass Überschüsse und Abgänge jenen Einrichtungen zuzuordnen sind, in denen sie entstehen.
2. Investitionen in Gebäude werden durch die jeweilige Gemeinde, in deren Eigentum bzw. in deren Gemeindegebiet sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befindet, getragen, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.
3. Instandhaltungsmaßnahmen, also Maßnahmen, die weder eine Erweiterung noch eine wesentliche Verbesserung bedeuten und somit den Nutzwert oder die Nutzungsdauer nicht erhöhen, sind vom Verband im Rahmen des Voranschlags zu tragen.
4. Sonstige Mittelverwendungen oder -aufbringungen sind durch Beschluss in der Verbandsversammlung zu treffen.

(6) Budgets und Abgangsdeckungsverträge mit Dritten für die jeweilige Einrichtung, die nach Maßgabe des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG), LGBI. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 45/2024, zu treffen sind, werden im Rahmen eines gesamten Voranschlags durch einen Beschluss in der Verbandsversammlung festgelegt.

(7) Die Kosten für die Führung der jeweiligen Einrichtung sind durch eine Kostenrechnung, die insbesondere auf die Bestimmungen des § 29 Abs. 5 Oö. KBBG bedacht nimmt, zu ermitteln und von der Gemeinde direkt an den Verband zur Kostendeckung abzuführen. Gleiches gilt für Beträge aus Abgangsdeckungsverträgen. Diese Regelung gilt nicht nur für KBBEs, die der Verband an externe Rechtsträger ausgelagert hat, sondern auch für die verbandseigenen KBBEs.

II. AUFGABE DES VERBANDS

§ 4 Verbandszweck

Dem Verband obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die den Gemeinden nach dem Oö. KBBG und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommen. Dies umfasst sowohl die rechtliche, die pädagogische als auch die wirtschaftliche Führung der gemeindeeigenen KBBEs der am Verband beteiligten Gemeinden. Der Verband kann sich zur Betriebsführung der KBBEs auch externer Rechtsträger bedienen. Der Verbandszweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsangebotes in den Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Oö. KBBG und den einschlägigen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) idgF;
2. die Teilung von Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen;
3. die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne;
4. Koordination aller Rechtsträger in den Gemeinden inkl. Abschluss von Abgangsdeckungsverträgen.

Dem Verband obliegt im Einzelfall auch die Neuerrichtung von gemeinsam durch die Verbandsgemeinden genutzten KBBEs, sofern dies wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.

III. ORGANISATION DES VERBANDS

§ 5 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der Prüfungsausschuss,
4. die Obfrau bzw. der Obmann.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit drei je Mitgliedsgemeinde festgesetzt.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. GemVG iVm § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 steht der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat jedenfalls eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu. Für jede Gemeindevertreterin bzw. jeden Gemeindevertreter ist für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung in gleicher Weise eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Mitglieder müssen Gemeinderatsmitglieder sein, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein. Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens eine Gemeindevertreterin bzw. ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahl nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechende Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Kommen dabei mehrere Gemeinden in Frage, gilt § 7 Abs. 3 Oö. GemVG.
- (5) Die Verbandsversammlung ist durch die Obfrau bzw. den Obmann bei Bedarf, sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch die Obfrau bzw. den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstands vertreten, dies verlangen.
- (6) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (8) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend Änderungen der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 und § 11 Oö. GemVG bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (9) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung, die Abstimmung und die Funktionsdauer einer Gemeindevertreterin/eines Gemeindevertreters die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.
- (10) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die von der Obfrau bzw. dem Obmann und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In die Verhandlungsschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Verhandlungsschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung – vorzugsweise in elektronischer Form – zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Vertretung der Obfrau bzw. des Obmanns und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
2. die Erlassung von Verordnungen;
3. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
4. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes;
5. die Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 4 Oö. GemVG;
6. die Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes auf Basis des vom Verband zu erhebenden Bedarfs im Sinne des § 17 Oö. KBBG;
7. die Beschlussfassung betreffend Aufnahme weiterer Mitglieder;
8. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
9. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbands;
10. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über den Abschluss von sonstigen Finanzgeschäften;
11. die Beschlussfassung über die Errichtung, Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Vergabe von Bauaufträgen;
12. die Beschlussfassung über die Höhe eines allfälligen Kostenersatzes für Mitglieder der Verbandsorgane mit Zweidrittel-Mehrheit;
13. die Bestellung von Ausschüssen;
14. die Beschlussfassung über die Übertragung der Betriebsführung von Verbands-KBBEs an Externe.

§ 8 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertretung für die Obfrau bzw. den Obmann und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Gleichzeitig ist je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.

(2) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, von der Obfrau bzw. dem Obmann einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Obfrau bzw. der Obmann stimmt mit.

(6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Oö. GemVG.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstands

Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbands vorbehalten sind.

§ 10 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a Oö. GemO 1990 sinngemäß.

§ 11 Obfrau bzw. Obmann

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegen:

1. die Vertretung des Verbands nach außen, insbesondere gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;
2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbands, soweit im Oö. GemVG nichts anderes bestimmt ist;
3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
5. die laufende Geschäftsführung des Gemeindeverbands als Träger von Privatrechten;
6. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands zu unterfertigen.

(3) Ist die Obfrau bzw. der Obmann verhindert, gilt § 9 Abs. 2 Oö. GemVG.

(4) Die Obfrau bzw. der Obmann ist dienstvorgesetzte Person für die Bediensteten des Verbands.

§ 12 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbands oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13 Bedienstete des Verbands

(1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten aufnehmen.

(2) Der Gemeindeverband tritt unter Verweis auf insb. § 5 und § 10 des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes (Oö. GZG), LGBL Nr. 119/ 2005 idgF des LGBL Nr.76/2021, als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstverhältnisse in den Mitgliedsgemeinden, die im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bestehen, ein.

§ 14 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands gelten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsvorstand und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entsprechen.

IV. FINANZIERUNG DES VERBANDS

§ 15 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen.

§ 16 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbands wird durch die Mitgliedsgemeinden, entsprechend der Aufteilungsregelung gemäß § 3, durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung (z.B. Elternbeiträge, Werkbeiträge, Verpflegung etc.), durch öffentliche Zuschüsse vom Land Oberösterreich, dem Bund oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V. BEITRITT, AUSTRITT VON MITGLIEDSGEMEINDEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDS

§ 17 Beitritt und Austritt

(1) Der Beitritt kann nur auf Basis der Zustimmung in der Verbandsversammlung sowie der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden erfolgen. Dabei sind im Rahmen der den geänderten Verhältnissen anzupassenden Satzung die Kostenanteile aller Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 3 neu zu ermitteln. Des Weiteren bedarf es gemäß § 5 Abs. 3 Oö. GemVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG.

(3) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern entsprechend des Kostenteilungsschlüssels gemäß § 3 Abs. 2 aufgeteilt. Ebenso gehen verbleibende Schulden auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend des Kostenteilungsschlüssels gemäß § 3 Abs. 2 über.

(2) Im Fall der Auflösung des Verbands haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbands die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2 zu tragen.

(3) Im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.